

# LESEPROBE



**2023**

**FiBu II**

Berücksichtigt werden Rechtsprechung,  
Verwaltungsanweisungen, Gesetzesänderungen  
der vergangenen sechs Monate.

**August 2023**



Weiterführende Literatur



Praktikerwissen



Rechtsnorm



Änderung der Rechtsprechung



Buchungsbeispiel



Rechtsbehelfsempfehlung



Beispiel

— STEUER  
NACHRICHTEN

SCAN MICH!



### KOSTENLOSES VIDEO

Keine Zeit um alle steuerrechtlichen Neuerungen und Gesetzesänderungen im Blick zu behalten? Mit den HAAS-Steuernachrichten erhalten Sie jede Woche ein kostenloses 3-Minuten-Update aus der Steuerwelt.



SCAN MICH!



### NEWSLETTER

Hier abonnieren Sie Ihre wöchentlichen News, aktuelle Seminarinformationen und brandaktuelle Themen.

# INHALTSVERZEICHNIS

---

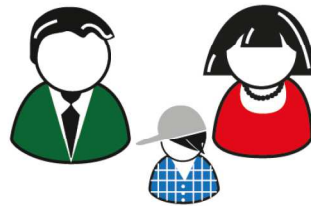
<b>Kapitel 1</b>	<b>Allgemeines</b>	
1.1	Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG)	5
1.2	Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen (§ 3 Nr. 72 EStG)	7
1.3	Entwurf eines Wachstumschancengesetzes	13
<b>Kapitel 2</b>	<b>Lohnsteuer/Einkommensteuer</b>	
2.1	Neue FAQ zur Inflationsausgleichsprämie	14
2.2	Das 49-EUR-Ticket und steuerliche Überlegungen	17
2.3	Unentgeltliche Übertragung von GmbH-Anteilen als Arbeitslohn	23
2.4	Gruppenversicherung und 50 EUR-Freigrenze	26
2.5	Stellplatzkosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung	29
2.6	Doppelte Haushaltsführung: Wann liegt eine ausreichende Kostenbeteiligung vor?	33
2.7	Ertragsteuerliche Behandlung der Erhaltungsrücklage	37
2.8	Keine ermäßigte Besteuerung für Corona-Hilfen	38
2.9	Lohnsteuerliche Abrechnung behördlicher Erstattungsbeträge für Verdienstausschädigungen nach § 56 des IfSG	39
2.10	Energiepreispauschale und Härteausgleich	42
2.11	Berücksichtigung der Dienstwagenüberlassung beim pfändbaren Arbeitseinkommen	43
<b>Kapitel 3</b>	<b>Buchführung/Bilanzierung</b>	
3.1	Nachweis einer kürzeren Restnutzungsdauer bei Gebäuden	48
3.2	Nachweis der fast ausschließlichen betrieblichen Nutzung eines Pkw	52
3.3	Anhebung der Betriebsausgabenpauschale für bestimmte Berufsgruppen aufgrund des gestiegenen Preisniveaus	54
3.4	Ertragsteuerliche Behandlung der Kindertagespflege	55
3.5	Vorweggenommene Betriebsausgaben bei der GewSt	56
3.6	Gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Wartungskosten bei Leasingverträgen	59
<b>Kapitel 4</b>	<b>Umsatzsteuer</b>	
4.1	Änderungen des UStAE zum 31.12.2022	62
4.2	Leistungen eines Fitnessstudios während des Corona-Lockdowns	65
4.3	Influencer auf der Plattform "OnlyFans"	67
4.4	Umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Aufladens von Elektrofahrzeugen (E-Charging)	69
4.5	Vermietung nicht ortsfester Wohncontainer an Arbeitnehmer	71
4.6	Nullsteuersatz für Umsätze i. Z. m. Photovoltaikanlagen	73
4.7	Direktanspruch in der USt, sog. "Reemtsma-Entscheidung"	75
4.8	Photovoltaikanlage: VorSt-Abzug aus Reparaturkosten für Hausdach	77

4.9	VorSt-Abzug bei Betriebsveranstaltungen	79
4.10	VorSt-Abzug aus dem Erwerb von Luxusfahrzeugen	82
4.11	Der praktische Fall	85
<b>Kapitel 5</b>	<b>Sonstige Fachgebiete</b>	
5.1	Bekanntgabefiktion und deren Widerlegung	88
5.2	Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags	90
5.3	Übergang zur Außenprüfung bei einer Kassen-Nachschau	91
5.4	Richtsatzsammlung als geeignete Schätzungsgrundlage	93

PUEG

Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege,  
19.06.2023, BGBl 2023 I Nr. 155

### KURZBEITRAG



Der Bundestag hat am 26.05.2023 in 2. und 3. Lesung das Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetzes (PUEG) beschlossen. Das Gesetz ist ab dem 01.07.2023 in Kraft getreten.

Das Gesetzes nimmt u. a. folgende Anpassung der Beitragssätze zur Pflegeversicherung vor:

- Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung (PV) erhöht sich zum 01.07.2023 von 3,05 auf 3,4 %.
- Der Beitragssatz für den Arbeitgeber steigt von 1,525 auf 1,7 %.
- Der PV-Zuschlag für kinderlose Versicherte steigt von 0,35 auf 0,6 %.
- Zur Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 07.04.2022 wird der Beitragssatz nach der Kinderzahl differenziert. Eltern zahlen dann generell 0,6 Beitragssatzpunkte weniger als Kinderlose.
- Für Eltern werden gestaffelte Beitragssätze nach Anzahl der Kinder eingeführt. Demnach werden Versicherte mit mehreren Kindern ab dem zweiten und bis zum fünften Kind um 0,25 Beitragssatzpunkte je Kind i. S. d. EStG (max. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs) entlastet.

Es gelten somit folgende Beitragssätze:	
Mitglieder ohne Kinder	= 4,00 % (Arbeitnehmer-Anteil: 2,3 %)
Mitglieder mit 1 Kind	= 3,40 % (lebenslang) (Arbeitnehmer-Anteil: 1,7 %)
Mitglieder mit 2 Kindern	= 3,15 % (Arbeitnehmer-Anteil: 1,45 %)
Mitglieder mit 3 Kindern	= 2,90 % (Arbeitnehmer-Anteil: 1,2 %)
Mitglieder mit 4 Kindern	= 2,65 % (Arbeitnehmer-Anteil: 0,95 %)
Mitglieder mit 5 und mehr Kindern	= 2,40 % (Arbeitnehmer-Anteil: 0,7 %)

Bisher war i. R. d. Lohnabrechnungen nur zu prüfen, ob ein Zuschlag für kinderlose Versicherte erhoben werden musste. Zukünftig sind jedoch Anzahl der Kinder einschl. Alter zu erfassen, da dies für die Berechnung des zutreffenden PV-Beitrags von Bedeutung ist.

## Nachweis der Elterneigenschaft

Die Elterneigenschaft sowie die Anzahl der Kinder und deren Alter sind in geeigneter Form gegenüber den beitragsabführenden Stellen (i. d. R. der Arbeitgeber), von Selbstzahlern gegenüber der Pflegekasse, nachzuweisen, wenn diesen die Angaben nicht bereits aus anderen Gründen bekannt ist (vgl. § 55 Abs. 3a SGB XI neu).

Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft vgl. Schreiben vom 07.11.2017 des GKV-Spitzenverbands (insbesondere S. 15).

Für einen Übergangszeitraum vom **01.07.2023 - 30.06.2025** gilt ein vereinfachtes Nachweisverfahren. In diesem Zeitraum ist es ausreichend, wenn Arbeitnehmer ihre unter 25-jährigen Kinder der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse auf Anforderung mitteilt. **Auf die Prüfung konkreter Nachweise kann in diesem Fall verzichtet werden.**

Bis zum 31.03.2025 soll ein digitales Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entwickelt werden (§ 55 Abs. 3c SGB XI).

### Praktikerwissen



#### Ab wann gilt der Nachweis?

Erfolgt die Vorlage des Nachweises innerhalb von 3 Monaten nach der Geburt des Kinds, gilt der Nachweis mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht, ansonsten wirkt der Nachweis ab Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird.

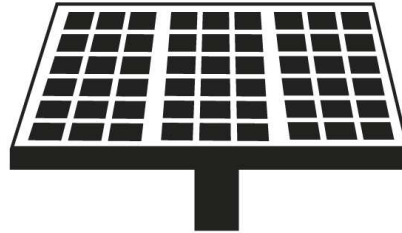
#### Übergangsregelung

Nachweise für die vor dem 01.07.2025 geborenen Kinder wirken rückwirkend vom 01.07.2023 bzw. von Geburt an.

§ 3 Nr. 72 EStG

BMF-Schreiben, 17.07.2023, IV C 6 - S 2121/23/10001,  
BStBl 2022 I S. 945

### EINLEITUNG



Seit 2022 wird durch das JStG 2022 rückwirkend eine Ertragsteuerbefreiung für bestimmte Photovoltaikanlagen gewährt (§ 3 Nr. 72 EStG).

Demnach sind Einnahmen aus dem Betrieb der PV-Anlage begünstigt, deren Leistung von 30 kW (peak) in Bezug auf Einfamilienhäuser und 15 kW (peak) je Wohn-/Gewerbeeinheit in Gewerbeimmobilien und gemischt genutzten Immobilien bzw. Mehrfamilienhäusern nicht übersteigen. Dabei ist es unerheblich, wie der Strom verwendet wird. Lediglich die Höchstgrenze von 100 kW (peak) pro Stpfl. bzw. Mitunternehmerschaft dürfen nicht überschritten werden.

Bei Einhalten dieser Voraussetzungen ist auch keine Gewinnermittlung mehr zu erstellen. Eine Ausnahme stellen Gesellschaften dar, die aufgrund anderer z. B. handelsrechtlicher Vorschriften dazu verpflichtet sind, Bücher zu führen.

Die Finanzverwaltung hat mit ihrem o. g. BMF-Schreiben umfangreich zur Anwendung der Steuerbefreiung Stellung genommen.

### INHALT

#### **Maßgebliche Leistung**

Für die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 72 EStG ist die Bruttoleistung nach dem Marktstammdatenregister maßgeblich.

#### **Begünstigte Photovoltaikanlagen**

Begünstigt sind mit Gewinnerzielungsabsicht betriebene Photovoltaikanlagen, die sich auf, an oder in dem jeweiligen Gebäude (einschl. Nebengebäuden, z. B. Garage) befinden. Auch dachintegrierte und Fassadenphotovoltaikanlagen sind begünstigt.

Art des Gebäudes	Maximal begünstigte Leistung der Anlage in kW (peak)
Einfamilienhaus	30,00
Wohnzwecken dienendes Zwei-/Mehrfamilienhaus	15,00 je Wohneinheit
Gemischt genutzte Immobilie	15,00 je Wohn-/Gewerbeeinheit
Nicht Wohnzwecken dienendes Gebäude, z. B. Gewerbeimmobilie mit einer Gewerbeeinheit	30,00
Gewerbeimmobilie mit mehreren Gewerbeeinheiten	15,00 je Gewerbeeinheit

### Beispiel



Der Steuerpflichtige A hat auf seinem Einfamilienhaus eine Photovoltaikanlage mit einer maßgeblichen Leistung in Höhe von 25 kWp und auf einer Gewerbeeinheit mit drei Gewerbeeinheiten eine Anlage mit einer Leistung von 45 kWp. Beide Anlagen sind begünstigt.

#### Abwandlung:

Der Steuerpflichtige A hat auf seinem Mehrfamilienhaus mit drei Wohneinheiten eine Photovoltaikanlage mit einer maßgeblichen Leistung von 45,1 kWp. Die Anlage ist nicht begünstigt.

#### Abwandlung:

Im September 2023 strukturiert A die Penthousewohnung i. R. v. Renovierungs- und Umbaumaßnahmen um und schafft dadurch eine weitere Wohneinheit. Das Mehrfamilienhaus besteht somit nunmehr aus vier Wohneinheiten. Ab September 2023 erfüllt die Photovoltaikanlage des A (45,1 kWp) die objektbezogenen Höchstgrenzen (maximal  $4 \times 15 \text{ kWp} = 60 \text{ kWp}$ ). Die Photovoltaikanlage ist ab diesem Zeitpunkt steuerbefreit.

### Prüfung der Höchstgrenzen

Zunächst ist in einer objektbezogenen Prüfung zu ermitteln, ob die Photovoltaikanlage die für die jeweilige Gebäudeart zulässige Größe einhält.

In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob der jeweilige Steuerpflichtige oder die jeweilige Mitunternehmerschaft insgesamt die 100 kWp-Grenze einhält (subjektbezogene Prüfung). Hierbei handelt es sich um eine Freigrenze. Sofern eine Anlage bereits dem Grunde nach nicht unter § 3 Nr. 72 EStG fällt (z. B. Freiflächenanlage oder Anlage, die die objektbezogenen Grenzen überschreitet), ist diese nicht bei der 100 kWp-Grenze zu berücksichtigen.



**Beispiel**

Der Steuerpflichtige A betreibt auf einem Mehrfamilienhaus mit vier Wohneinheiten eine Photovoltaikanlage mit einer maßgeblichen Leistung von 60 kWp sowie eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 50 kWp auf einem Zweifamilienhaus.

Die Photovoltaikanlage auf dem Zweifamilienhaus überschreitet die objektbezogenen Höchstgrenzen und ist schon dem Grunde nach nicht nach § 3 Nr. 72 EStG begünstigt. Diese Anlage ist bei der Prüfung der 100 kWp-Grenze nicht zu berücksichtigen. Daher ist die Anlage auf dem Mehrfamilienhaus steuerbegünstigt nach § 3 Nr. 72 EStG. Die Anlage auf dem Zweifamilienhaus ist bei der Prüfung der subjektbezogenen Höchstgrenze von 100 kWp je Steuerpflichtiger nicht zu berücksichtigen.

Ist ein Steuerpflichtiger oder eine Mitunternehmerschaft, der oder die eine begünstigte Photovoltaikanlage betreibt, daneben an einer Mitunternehmerschaft beteiligt, die ebenfalls Photovoltaikanlagen betreibt, sind die von dieser anderen Mitunternehmerschaft betriebenen Photovoltaikanlagen nicht anteilig bei der Prüfung der 100 kWp-Grenze zu berücksichtigen.

**Beispiel**

Der Steuerpflichtige A betreibt auf einem Mehrfamilienhaus mit vier Wohneinheiten eine Photovoltaikanlage mit einer maßgeblichen Leistung von 60 kWp sowie auf seinem Einfamilienhaus eine Anlage mit einer maßgeblichen Leistung von 20 kWp. Daneben ist er zu 1/2 an der AB-GbR beteiligt. Die AB-GbR betreibt ebenfalls auf einem Mehrfamilienhaus mit vier Wohneinheiten eine Photovoltaikanlage mit einer maßgeblichen Leistung 60 kWp.

Sämtliche Photovoltaikanlagen überschreiten die objektbezogenen Höchstgrenzen nicht. Auch ist bei dem Steuerpflichtigen A nicht die anteilige Leistung der von der AB-GbR betriebenen Photovoltaikanlage mit zu berücksichtigen. Somit überschreitet weder A noch die AB-GbR die subjektbezogene 100 kWp-Grenze. Sämtliche Photovoltaikanlagen in diesem Beispiel sind nach § 3 Nr. 72 EStG begünstigt.

**Umfang der Steuerbefreiung**

Sowohl Einnahmen als auch Entnahmen aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage sind von der Steuerbefreiung erfasst. Zu den Einnahmen zählen insbesondere

- Einspeisevergütung,
- Entgelte für anderweitige Stromlieferungen, z. B. an Mieter,
- Vergütungen für das Aufladen von Elektro- oder Hybridfahrzeugen,
- Zuschüsse und
- bei der EÜR vereinnahmte und erstattete USt.

Für Betriebsausgaben im Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen nach § 3 Nr. 72 EStG gilt das Betriebsausgabenabzugsverbot i. S. d. § 3c Abs. 1 EStG. Der Betriebsausgabenabzug für VZ vor 2022 bleibt jedoch unberührt.

Auch der Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung oder Entnahme der Photovoltaikanlage selbst aus einem Betriebsvermögens eines Betriebes, der nur steuerfreie Einnahmen und Entnahmen i. S. d. § 3 Nr. 72 EStG erzielt, fällt unter die Steuerbefreiung.

Befindet sich die Photovoltaikanlage hingegen in einem Betriebsvermögen eines Betriebes, dessen Zweck nicht ausschließlich der Betrieb von nach § 3 Nr. 72 EStG begünstigter Photovoltaikanlagen ist, ist die Steuerbefreiung nur insoweit anzuwenden, als der Strom eingespeist, entnommen oder an Dritte veräußert wird. Bis zur Höhe der steuerfreien Einnahmen bzw. Entnahmen gilt das Betriebsausgabenabzugsverbot des § 3c Abs. 1 EStG.

Der Betriebsausgabenabzug, der auf die eigenbetriebliche Nutzung des Stroms aus der Photovoltaikanlage entfällt, bleibt unberührt.

### Beispiel



Der selbstständige Bäckermeister Bernd Brot (B) betreibt auf seiner Backstube eine Photovoltaikanlage mit einer maßgeblichen Leistung von 20 kWp. Der mit der Photovoltaikanlage produzierte Strom wird zu 70 % für den Betrieb der Backstube genutzt. Die übrigen 30 % werden in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Für die Einspeisung erhält B im Jahr 2022 eine Einspeisevergütung i. H. v. 425 EUR. Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Photovoltaikanlage sind Betriebsausgaben i. H. v. 1.750 EUR (AfA, Versicherung etc.) entstanden.

Die Photovoltaikanlage stellt notwendiges Betriebsvermögen in dem Bäckereibetrieb des B dar. Die für die Einspeisung des Stroms erhaltene Vergütung ist steuerfrei nach § 3 Nr. 72 EStG. Bis zur Höhe der steuerfreien Einspeisevergütung gilt das Betriebsausgabenabzugsverbot nach § 3c Abs. 1 EStG. Der Betriebsausgabenabzug für die eigenbetriebliche Nutzung des erzeugten Stroms bleibt unberührt. Somit sind hier noch Betriebsausgaben i. H. v. 1.325 EUR (1.750 EUR - 425 EUR) abzugsfähig.

**Anmerkung:** Hier wäre u. E. auch denkbar eine prozentuale Versagung des Betriebsausgabenabzugs vorzunehmen. Der Wortlaut des BMF-Schreibens ist aber wie oben dargestellt.

### Auswirkungen auf § 7g EStG

Die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen (IAB) setzt eine betriebliche Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht voraus. Werden in dem Betrieb ausschließlich begünstigte Photovoltaikanlagen nach § 3 Nr. 72 EStG betrieben, ist ab 2022 kein Gewinn mehr zu ermitteln. Daher kann in nach dem 31.12.2021 endenden Wirtschaftsjahren kein IAB mehr in Anspruch genommen werden. IAB, die vor dem 01.01.2022 gebildet und noch nicht bis zum 31.12.2021 gewinnwirksam hinzugerechnet wurden, sind nach § 7g Abs. 3 EStG rückgängig zu machen, wenn eine Investition in eine begünstigte Photovoltaikanlage erfolgte.